

# Bebauungsplan der Stadt Säckingen Nr. 75 "Mühlematt I"

## Begründung

### 1. Allgemein

Der räumliche Geltungsbereich ist in § 1 der Satzung für den Bebauungsplan Nr. 75 "Mühlematt I" festgelegt.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Säckingen an der Harpolingerstrasse und ist zum Teil bebaut. Die Harpolingerstrasse verbindet die Stadt Säckingen mit deren Ortsteil, der Gemeinde Rippolingen. Das Planungsgebiet ist durch die topographischen Verhältnisse und durch die landwirtschaftliche Situation an den alten Dorfkern angebunden.

In dem in Überarbeitung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Säckingen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Herbst 1972 findet über den neuen Flächennutzungsplan eine abschliessende Behördenbesprechung statt.

Für den Bereich zwischen der Südgrenze des Bebauungsplans Nr. 75 "Mühlematt I" und der B 34 ist z.Zt. ein weiterer Bebauungsplan in Bearbeitung. Seine Ausweisungen bezwecken eine Ergänzung und Abrundung der Bebauung zwischen der B 34 und der Harpolingerstrasse.

### 2. Art des Baugebietes, der Bauweise und der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als "Reines Wohngebiet (WR)" im Sinne des § 3 BauNVO ausgewiesen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 0,4 festgelegt.

Im südlichen Bereich werden freistehende 1-geschossige Einfamilienhäuser errichtet, im nördlichen Teil des Planungsgebietes soll die Bebauung so erstellt werden, dass durch die Festsetzung von Hausgruppen und die Anhebung der Geschosszahl auf 2 verdichtete Wohnformen entstehen.

Die eingeschossigen Gebäude im südlichen Bereich erhalten Satteldachflächen, Dachneigung höchstens 30°. Die ein- bzw. zweigeschossigen Hausgruppen im Norden werden mit Flachdächern versehen.

Die an der Ostgrenze im und am Rand des ehemaligen Bachbettes des Heimbaches stehende Bepflanzung soll erhalten bleiben, um den besonderen Landschaftscharakter zu wahren und um die natürliche Einordnung des Baugebietes in die Landschaft zu gewährleisten.

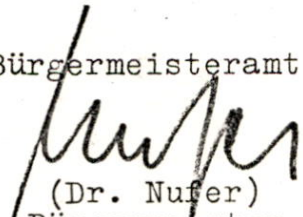
3. Erschliessung

Die Erschliessung für die Wohnbebauung ist gesichert. Erschliessungsmassnahmen werden nicht erforderlich. Die vorhandene Verbindungsstrasse zwischen Säckingen und Rippolingen wird z.Zt. nicht ausgebaut. Erst ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zwischen den beiden Stadtteilen könnte hierzu Veranlassung geben.

Ein städtischer Kanal liegt in der Harpolderstrasse bis zur Höhe des Zuganges zum Grundstück Lgb.Nr. 2972/1. Ein Anschluss der Gebäude auf dem Grundstück Lgb.Nr. 2972 muss hier erfolgen. Ausreichende Vorflut ist vorhanden, die Versorgung mit Strom und Wasser ist gesichert.

Säckingen, den 11.9.1972

Bürgermeisteramt

  
(Dr. Nufer)  
Bürgermeister

**Genehmigt**

Waldshut, den 11. APR. 1973

Landratsamt

